

fenden eines unverlangten Manuskripts an eine Zeitung enthält ein Vertragsangebot; dieses Angebot kann angenommen oder abgelehnt werden; ausdrückliche Annahme bildet, wenigstens bei politischen Zeitungen, die seltene Ausnahme; die Verwendung zum bestimmungsgemäßen Druck ersetzt die ausdrückliche Annahme; der Verlagsvertrag kommt durch das Behalten zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Verwendung zu stande. An der Existenz dieser Verkehrsform besteht kein Zweifel, und kein Gericht würde auch nur einen Augenblick Bedenken haben, diese anzuerkennen. Hat also der Verleger bezw. Redakteur das Manuskript zum Zwecke der Verwendung behalten, so kann der Autor gegebenen Falles die Rechte aus § 45 des Verlagsgesetzes geltend machen.

Dagegen kann man nicht so weit gehen und behaupten, die Verkehrsform bestehe auch in dem Sinne, daß jedes nicht zurückgeschickte Manuskript als angenommen gelte. Das ist nicht nur nicht der Fall, sondern es besteht im Gegenteil die Verkehrsform, daß der Verleger nicht verpflichtet ist, die ihm unverlangt zugeschickten kleinen Manuskripte auf seine Kosten an den Antragenden zurückzuschicken. Man braucht im allgemeinen kein bedingungsloser Anhänger der neuerdings vielfach vertretenen weitgehenden sogenannten Papierkorbtheorie zu sein, um gleichwohl anzuerkennen, daß diese in dem Verkehr zwischen Zeitungsverlegern und Autoren jedenfalls insoweit als Verkehrsform besteht, als es sich um kleinere Arbeiten handelt, während bei größeren und großen das gleiche nicht behauptet werden kann.

Hat der Verleger bezw. der Redakteur zur Einsendung von Manuskripten aufgefordert, so muß allerdings in dem stillschweigenden Verhalten desselben nach der Einsendung die stillschweigende Annahme erblickt werden. Es fragt sich nun, von welchem Zeitpunkte ab diese Annahme als gewollt angesehen werden muß. In dieser Beziehung besteht nun aber eine bestimmte, ein für allemal feststehende zeitliche Grenze nicht; es kommt dabei lediglich auf die Umstände des Einzelfalles an, und die Grundsätze von Treu und Glauben müssen dabei in entsprechender Weise verwertet werden. Es würde aber ohne Zweifel mit diesen Grundsätzen in Widerspruch stehen, wenn den Verleger ein ihm auf Verlangen eingeschicktes Manuskript ein Jahr lang und länger behalten und erst dann auf wiederholte Reklamation des Autors hin erklären wollte, daß es seinen Ansprüchen nicht entspreche und er es daher zurücksende. Der Autor brauchte sich dies nicht gefallen zu lassen; er könnte vielmehr verlangen, daß ihm das Honorar für das Manuskript gezahlt werde. Eine Verkehrsform, welche den Verleger auch unter der gedachten Voraussetzung zu einem rein passiven Verhalten während einer so übermäßig langen Zeit berechtigte, besteht für den Zeitungsverlag nicht. Selbst wenn sie bestände, würde aber die Rechtsübung nicht in der Lage sein, sich ihr anzubequemen, weil sie mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht im Einklang stehen würde. Jede Verkehrsform aber entbehrt der rechtlichen Wirkung, wenn sie die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt.

Kleine Mitteilungen.

Handelsregister-Eintrag. — In das Handelsregister Abteilung B des Großherzoglich Badischen Amtsgerichts in Gernsbach im Murgthal ist am 19. Juni 1902 eingetragen worden:

1. Zu D. 3. 4. Christlicher Colportage-Verein Gernsbach mit Sitz in Gernsbach und Zweigniederlassung in Lichtenthal.

Spalte 8. Die Gesellschaft hat sich zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst.

2. Zu D. 3. 4. Spalte 2. Christlicher Colportage-Verein Gernsbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz in Gernsbach mit Zweigniederlassung in Lichtenthal.

Spalte 3. Gegenstand des Unternehmens ist:

Die Beschaffung und Verbreitung christlicher Schriften, sonach Fortbetrieb des Geschäfts der aufgelösten Aktiengesellschaft: Christlicher Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

licher Colportage-Verein Gernsbach, deren Vermögen als Ganzes auf die neue Gesellschaft übergehen soll.

Spalte 4. Stammkapital 20 000 M.

Spalte 5. Als Geschäftsführer mit der Bezeichnung Direktor ist auf die Dauer von fünf Jahren Freiherr Julius von Gemmingen in Lichtenthal gewählt.

Spalte 7. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Mai 1902 festgesetzt.

Zeitdauer unbeschränkt.

Zur Verwaltung des Unternehmens und Vertretung der Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten ist der Geschäftsführer, Direktor Freiherr von Gemmingen in Lichtenthal, bestellt.

Zum Jubiläum der Kölnischen Zeitung. — Die Feier des hundertjährigen Bestehens der Kölnischen Zeitung in der Familie DuMont-Schauberg haben wir kürzlich an dieser Stelle erwähnt. Im Nachtrag hierzu darf eine Schilderung Interesse beanspruchen, die der 1865 in Wien verstorbene Schriftsteller Wilhelm von Chézy in »Erinnerungen aus meinem Leben« (Schaffhausen 1863/64) von der Persönlichkeit Joseph DuMonts († 1861) giebt. Chézy schreibt in diesen Erinnerungen: »DuMont-Schauberg († 1861) war durch seine Zeitung eine Merkwürdigkeit von Köln. Aus dem Nachlasse seiner verwitweten Mutter war ihm bei der Erbteilung diese Zeitung zugefallen — ein einträgliches Anzeigebblatt, dessen politischer Text mit Rotstift und Papierschere »geschrieben« wurde. Dieselben Verfasser versorgten das Feuilleton. Der neue Eigentümer ließ sich angelegen sein, die Zustände der Zeitung als solcher zu verbessern, so daß die Ereignisse vom November 1837 ihn nicht ungerüstet trafen. . . . Seine Zeitung gewann im Rheinland den obersten Rang, um dann im Lauf der Jahre eines der wenigen »großen Blätter« von Deutschland zu werden, ohne jedoch darüber seine örtliche Bedeutung nur im geringsten einzubüßen. Das Verdienst dieser Erfolge gebührt zum größten Teile dem Eigentümer, wenn auch nicht zu leugnen steht, daß die günstige Lage der Vertriebsart und andere glückliche Umstände ihm geholfen haben. Er verstand eben, Zeit und Ort zu benutzen, weil er ein scharfsinniger Geschäftsmann war. Boll Mut und Unternehmungsgeist, ließ Dumont sich kein Geld reuen, wo es seinen Zwecken galt. Um nur von außerordentlichen Anordnungen zu reden, sei erwähnt, daß er in der vortelegraphischen Zeit eine Taubenpost aus Brüssel und Paris unterhielt, deren Kosten sich jährlich auf ungefähr 3000 Thaler beliefen. Und gleich wie der Herausgeber kein Opfer scheute, um sich einen Kreis von tüchtigen Mitarbeitern, Berichterstattern etc. zu sichern und sie mit allen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen, soweit diese für Geld und gute Worte zu haben, ebenso wandte er, und zwar mit staunenswerter Geschicklichkeit, die größte Sorgfalt darauf, daß seine Zeitung der getreue Spiegel jenes Mikrokosmos bleibe, den man Köln am Rhein nennt. Seit ich das Blatt kenne, war es der leidhaftige Dreck vom Wirbel bis zur Zehe. Darin besteht seine Eigentümlichkeit, daraus erklärt sich das Rätsel seines Erfolges — das Geheimnis des Antäos.«

Lotterie und Klassiker. — An das Personal einer Buchhandlung in der Mark Brandenburg gelangte dieser Tage das Angebot einer Firma A. von Borgstede, Bankgeschäft in Neustrelitz, zur Beteiligung an der königlich sächsischen Landes-Lotterie. Die Firma begleitet ihre Aufforderung mit dem Angebot von Bücherprämien, die als Zugabe geschenkt werden. Schon bei Bestellung von 1/10 Los erhält man Schillers sämtliche Gedichte, bei Unterbringung eines weiteren Zehntels Goethes sämtliche Gedichte, bei drei Zehntel auch noch Uhland, Gedichte und Dramen, und so folgen mit steigenden Zehnteln noch Heine, Körner, Kleist, Lessing und Chamisso, sämtlich in eleganten Prachteinbänden, »zierden jeden Haushalts.«

Max Klingers Beethoven. — Der vielbesprochene Beethoven Max Klingers ist für die Stadt Leipzig angekauft worden. Der Kaufpreis soll 250 000 M betragen. Einen Teil dieser Summe wird die Stadt Leipzig aus den Mitteln von Stiftungen entnehmen. Der Rest wird durch freiwillige Beiträge gedeckt werden.

Ein neues Werk des Erzherzogs Ludwig Salvator. — Ein Werk des Erzherzogs Ludwig Salvator von Oesterreich über die Insel Zante, wo der Erzherzog seit längerer Zeit weilt, wird demnächst erscheinen, auch in neugriechischer Sprache. Die Uebersetzung haben Professor Lampros und Gymnasialdirektor Rhenkos übernommen.

Annahme an hoher Stelle. — Ihre Majestät die Kaiserin geruhte, ein Exemplar des im Verlage von Jacobi & Zocher in Leipzig erschienenen religiösen Prachtwerkes »Ich bin bei euch alle Tage, ein christliches Lebensbuch in Bild und Lied, herausgegeben